



universität
innsbruck

Kritische Beurteilung der KfIG-Novelle 2006

AAfVR, 22. September 2006, Wien



universität
innsbruck

Eigenwirtschaftliche und gemeinwirtschaftliche Verkehre

- Eigenwirtschaftliche Verkehrsdienste sind solche, deren Kosten ausschließlich aus Tariferlösen gedeckt werden. Unter Tariferlösen sind auch verbundbedingte Fahrpreisersätze und Fahrpreisersätze zur Gewährung von Sondertarifen für bestimmte Fahrgastgruppen sowie zum Ersatz von Fahrpreisen auf Basis sonstiger Verträge zu verstehen.
- Gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste sind solche, deren Kosten nicht allein aus Tariferlösen gedeckt werden können und zur Aufrechterhaltung dieses Verkehrsdienstes eines Finanzierungsbeitrages durch Bund, Länder, Gemeinden oder durch Dritte bedürfen.



universität
innsbruck

Bereichsausnahme im ÖPNRV-G

- § 6 Abs 1 ÖPNRV-G: Auf Unternehmen, die vom Anwendungsbereich der Verordnung 1191/69 ausgenommen sind (**Stadt- und Vorortverkehr**), sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über den Abschluß von Verkehrsdienstverträgen (Bestellungen) nicht anzuwenden.



universität
innsbruck

Folgen für das Marktzugangssystem

- „Doppelte Differenzierung“ in Bezug auf die Anwendung der VO 1191 und in der Folge auch des Vergaberechts: Anwendung nur auf gemeinwirtschaftliche Verkehre und nur außerhalb der Bereichsausnahme, also auf Regional- (und Fern-)verkehre.



universität
innsbruck

Bestellung zusätzlicher Kurse (§ 23 Abs 1 KfIG alt)

- Bestellungen einzelner Kurse auf einer bereits konzessionierten Linie
- anwendbar auf alle Unternehmen
- Problem der eigenwirtschaftlichen Rumpfkonzession



universität
innsbruck

Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher Linien (§ 23 Abs 2 KfLG alt)

- Regelungsgegenstand ist die Ausschreibung gemeinwirtschaftlicher „Strecken“ („Fahrten“, Linien)
- anwendbar in Bezug auf Unternehmen, die nicht unter die Bereichsausnahme fallen (Stadtverkehre ausgenommen)
- Nur die Möglichkeit einer Ausschreibung



universität
innsbruck

Wiedererteilung von Konzessionen (§ 29 KfIG alt)

- Bevorzugung wegen getätigter Investitionen
- Wie erfahre ich vom Auslaufen einer Konzession?
- Nach welchen Kriterien wird bei der Konzessionserteilung vorgegangen?
- Raum für Diskriminierungen: „vor allem zu berücksichtigen“



universität
innsbruck

Verlängerung von Konzessionen (§ 30 KfIG alt)

- kein Ermittlungsverfahren
- Das Auslaufen einer Konzession wird von den Behörden nicht einmal auf Anfrage mitgeteilt.
- Intransparenz
- Marktabschottung



universität
innsbruck

„Vertragsverletzungsverfahren Postbus“ Beurteilung durch Kommission

- Tatbestand des § 23 Abs 1 nicht erfüllt
- § 23 Abs 1 jedenfalls mit EG-Recht unvereinbar (mangelnde Transparenz)
- intransparente Verlängerung der Konzessionen mit Gemeinschaftsrecht unvereinbar
- Verpflichtungen des Vertrags passen zeitlich nicht zu Konzessionen



universität
innsbruck

§ 23 Abs 1 KfIG neu

- ... so hat der Besteller *die anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechts* zu berücksichtigen.
- Rumpfkonzessionsproblematik bleibt
- Was geschieht nach dem Auslaufen einer Konzession, die auf der Grundlage des Art 23 Abs 1 während ihrer Laufzeit „aufgefettet“ wurde?



universität
innsbruck

§ 23 Abs 2 KfIG neu

- ... nicht mehr eigenwirtschaftlich bedient werden können, so hat der Besteller ... unter Berücksichtigung der anwendbaren Bestimmungen des Vergaberechts einen geeigneten Personenkraftverkehrsunternehmer zu ermitteln.
- Anwendbarkeit des Vergaberechts wurde klargestellt.



universität
innsbruck

§ 30 KfIG neu

- ersatzlos aufgehoben.
- eigenwirtschaftlicher Genehmigungswettbewerb gestärkt
- künftig Anträge auf Wiedererteilung
- Ermittlungsverfahren



universität
innsbruck

§ 29 KfIG neu

- Unverändert
- Es fehlen inhaltliche Kriterien für die Auswahlentscheidung
- Abstellen auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens (AVG) reicht nicht
- Die Kommission verlangt eine transparente nicht-diskriminierende Vergabe von Konzessionen
- keine Fahrplanpflicht



universität
innsbruck

Herabsetzung der Konzessionslaufzeit § 15 KflG neu

- Herabsetzung der höchstzulässigen Konzessionsdauer auf 8 Jahre
- mehr Gestaltungsspielraum der Konzessionsbehörde
- Möglichkeit zur Linienbündelung?
- Befristung nach welchen Kriterien?
- Verknüpfung zu Vergaberecht?



universität
innsbruck

Bewertung

- Novelle als Reaktion auf *vergaberechtliches* Vertragsverletzungsverfahren
- Keine Novelle des ÖPNRV-G
- nach wie vor bestehende Problembereiche: Eigen-/Gemeinwirtschaftlichkeit, AT-Definition, Lokal-/Regionalverkehr, Aufgaben-/Ausgabenverantwortung, Finanzierung
- übergeordneter Zusammenhang: ÖPNV-Reform auf europäischer Ebene